

## Wegfall der AiP-Phase

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales hat uns mit Schreiben vom 19. 7. 2004 gebeten, nachfolgende Information an die sächsischen Ärztinnen und Ärzte zum Wegfall der AiP-Phase weiterzureichen.:

Der Deutsche Bundestag hat am 6. Mai 2004 die Abschaffung der AiP-Phase zum 1. Oktober 2004 beschlossen. Der Bundesrat hat dem „Gesetz zur Änderung der Bundesärztleordnung und anderer Gesetze“ am 11. Juni 2004 zugestimmt. Das Gesetz wird in Kürze nach Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten.

Diese Änderung bedeutet für die angehenden Mediziner sowie die Ärztinnen und Ärzte im Praktikum Folgendes:

■ Die AiP-Phase entfällt mit dem Stichtag 1. Oktober 2004 für alle Ärztinnen und Ärzte, unabhängig davon, ob sie sich zur Zeit in einer AiP-Phase befinden oder diese noch nicht angetreten haben.

■ Die von den Regierungspräsidien ausgestellte Berufserlaubnis (AiP-Erlaubnis) erlischt kraft Gesetzes zum 1. Oktober 2004.

■ Die Ärztinnen und Ärzte, die sich zur Zeit in einer AiP-Phase befinden, haben bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen einen Anspruch auf Erteilung der Approbation zum 1. Oktober 2004. Gleiches gilt für diejenigen, die nach bestandenen Dritten Staatsexamen die AiP-Phase noch nicht angetreten haben.

■ Die Ärztinnen und Ärzte, die nach dem Stichtag 1. Oktober 2004 ihr Studium mit bestandenen Dritten Staatsexamen beenden, haben bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen sofort einen Anspruch auf Erteilung der Approbation.

Da infolge der vollständigen Abschaffung der AiP-Phase zum 1. Oktober 2004 mit einer Vielzahl von Anträgen auf Erteilung der Approbation zu rechnen ist, bittet das Sozialministerium darum, ab sofort die entsprechenden Anträge zu stellen. Ansonsten kann ein nahtloser Übergang von der AiP-Erlaubnis zur Vollapprobation nicht gewährleistet werden. Die Approbationsurkunden werden am 1. Oktober versandt. Der Antrag auf Erteilung der Approbation ist bei der zuständigen Behörde des Landes zu stellen, in dem die Ärztliche Prüfung abgelegt worden ist. Die Zuständigkeit einer sächsischen Behörde für die Approbation ist auch dann gegeben, wenn der Antragsteller seine AiP-Tätigkeit außerhalb Sachsens absolviert hat. Örtlich zuständig ist, falls die AiP-Tätigkeit in Sachsen ausgeübt worden ist, das Regierungspräsidium, in dessen Bezirk die Arbeitsstätte (zum Beispiel Krankenhaus, Arztpraxis) liegt. Falls die AiP-Tätigkeit außerhalb des Freistaates Sachsen ausgeübt worden ist, ist das Regierungspräsidium örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder zuletzt hatte. Falls die AiP-Stelle nicht in Sachsen liegt und falls der Antragsteller auch während seines Studiums keinen Wohnort in Sachsen hatte, ist das Regierungspräsidium örtlich zuständig, in dessen Bezirk die Universität liegt, an der er den Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat.

### Regierungspräsidium Dresden

Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden  
Tel.: 03 51/8 25-0, Fax: 03 51/8 25-9999  
<http://www.rp-dresden.de>

### Regierungspräsidium Chemnitz

Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz  
Tel.: 03 71/532-0, Fax: 03 71/53 2-1929  
<http://www.rpc.sachsen.de>

### Regierungspräsidium Leipzig

Braustraße 2, 04107 Leipzig  
Tel.: 03 41/977-0, Fax: 03 41/977-1199  
<http://www.rpl.sachsen.de>

Dem Antrag auf Erteilung der Approbation sind folgende Unterlagen beizufügen:

- tabellarischer Lebenslauf;
- Geburtsurkunde und ggf. Heiratsurkunde;
- Nachweis der Staatsangehörigkeit/Personalausweis;
- Zeugnis über den Dritten Abschnitt der ärztlichen Prüfung;
- ggf. Promotionsurkunde;
- amtliches Führungszeugnis der „Belegart O“, das nicht älter als einen Monat sein darf;
- Erklärung mit Datum und Unterschrift, ob ein gerichtliches Strafverfahren, ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren oder ein berufsgerichtliches Verfahren anhängig ist;
- Gesundheitsattest, das nicht älter als einen Monat sein darf (kann auch durch AiP-Bescheinigung einschließlich Rubrik über gesundheitliche Eignung erbracht werden).

Zur Weiterbeschäftigung im Krankenhaus durch Umwandlung der AiP-Stelle in eine Assistenzarztstelle wird den Ärzten im Praktikum dringend angeraten, sich rechtzeitig mit der Personalabteilung des Krankenhauses in Verbindung zu setzen.

Jürgen Hommel, Referatsleiter  
Sächsisches Staatsministerium für Soziales